

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Bautechnikgesetz und Art III des Gesetzes  
LGBI Nr 9/2001 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Bautechnikgesetz, LGBI Nr 75/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 65/2004 und berichtigt durch die Kundmachung LGBI Nr 96/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 wird angefügt:

„(8) Wohnungseingangstüren von Bauten, die neu errichtet werden, müssen einbruchshemmend sein. Sie haben dazu mindestens die Anforderungen der Widerstandsklasse 3 der ÖNORM B 5338, Einbruchshemmende Fenster, Türen und zusätzliche Abschlüsse – Allgemeine Festlegungen, Ausgabe August 2003, oder einer gleichwertigen europäischen Norm oder gleichwertigen Norm eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei zu erfüllen.“

2. Im § 37 Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im ersten Satz wird die Fundstellenangabe „BGBI II Nr 173/1999“ durch die Fundstellenangabe „BGBI II Nr 351/2007“ ersetzt.

2.2. Im zweiten Satz wird die Fundstellenangabe „BGBI II Nr 131/1999“ durch die Fundstellenangabe „BGBI II Nr 353/2007“ ersetzt.

3. Im § 39b Abs 7 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: „Bei Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen mit jeweils mehr als 3.000 Besucherplätzen kann sich dieser Nachweis für höchstens 75 % der für die darüber hinausgehenden Besucherplätze notwendigen Abstellplätze auch auf Stellplätze beziehen, die außerhalb einer fußläufigen Entfer-

nung von 300 m zum Bauplatz liegen, soweit zwischen diesen und dem Bauplatz ein leistungsfähiger Zubringerdienst besteht oder eingerichtet wird.“

4. Im § 67, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 21 Abs 8, 37 Abs 5 und 39b Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft.

(3) Für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die vor dem 1. Februar 2001 errichtet worden sind, gilt ab dem im Abs 2 bestimmten Zeitpunkt Folgendes:

1. Die bautechnischen Anforderungen richten sich nach § 37 in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 9/2001.
2. Bei einer wesentlichen Änderung von Aufzügen ist eine Verbesserung der Sicherheit herbeizuführen; dabei ist § 27 Abs 2 und 3 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl Nr 780, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/1999, sinngemäß anzuwenden.
3. Aufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 in Verkehr gebracht worden sind, sind je nach Errichtungszeitpunkt oder Umbau der Anlage längstens innerhalb folgender Fristen einer umfassenden sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Jahr der Errichtung des Aufzugs	Fristende
bis 1983	31. Dezember 2009
1984 bis 1990	31. Dezember 2010
1991 bis 1995	31. Dezember 2011
1996 bis Jänner 2001	31. Dezember 2012
Umbau des Aufzugs gemäß ÖNORM B 2454, Umbaurichtlinie für Personen- und Lastenaufzüge; Ausgabe Oktober 1994, Tabelle 1, Position 1 bis 10 oder 14 <sup>1)</sup> , oder ÖNORM B 2454, Umbaurichtlinie für Personen- und Lastenaufzüge; Ausgabe März 1998, Tabelle 1, Position 1 bis 10 oder 13 <sup>1)</sup> .	31. Dezember 2012

<sup>1)</sup> Dabei handelt es sich um folgende Umbaumaßnahmen: Erhöhung der Nennlast um mehr als 10 %, Änderung der Nenngeschwindigkeit, Änderung der Förderhöhe, Erhöhung der Anzahl und/oder Änderung der Lage der Schachtzugänge, Änderung der Art und/oder Abmessungen von Schachttüren, Änderung der Steuerung von Schubknopf und Rufsystem, Änderung der Art der Benützung, Änderung der Antriebsart, Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn, Verlegung des Triebwerks- und/oder Rollenraumes, nachträglicher Einbau einer Fahrkorbtür.

Bei festgestellten Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheitsanforderungen hat eine entsprechende Nachrüstung zu erfolgen. Für die umfassende sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung ist § 4 der Verordnung über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen, BGBl II Nr 442, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 351/2007, sinngemäß anzuwenden.“

(4) Artikel III Abs 2 des Gesetzes LGBl Nr 9/2001 tritt mit dem im Abs 2 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

(5) In Vorbereitung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG unter der Notifikationsnummer 2007/0587/A durchgeführt worden.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die vorgeschlagenen Änderungen des Bautechnikgesetzes haben im Wesentlichen Folgendes zum Inhalt:

1. eine Verpflichtung zum Einbau von einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren in Neubauten;
2. eine Nachsicht von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Kfz-Abstellplätze innerhalb des Bauplatzes bzw innerhalb eines Bereiches von 300 m zum Bauplatz für größere Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen; und
3. eine umfassende sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstung für Aufzüge, die vor dem 1. Februar 2001 errichtet worden sind.

1.2. Der Änderungsvorschlag bezüglich den sicherheitstechnischen Anforderungen für Wohnungseingangstüren (Z 1) dient der Umsetzung der EntschlieÙung des Salzburger Landtages vom 27. April 2005 (Nr 479 BlgLT 2. Sess 13. GP), in der die Landesregierung ersucht wurde, das Bautechnikgesetz so abzuändern, dass zukünftig bei Neubauten einbruchshemmende Wohnungseingangstüren einzubauen sind. Der Vorschlag für eine Nachsicht von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Kfz-Abstellplätze innerhalb des Bauplatzes bzw innerhalb eines Bereiches von 300 m zum Bauplatz für größere Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen (Z 3) erfolgt aus verkehrplanerischen und umweltökologischen Erwägungen (Vermeidung einer Konzentrierung des Besucher-Kfz-Verkehrs an einem Punkt, Vermeidung von weiteren Bodenversiegelungen sowie von Umweltbelastungen für die Anrainer). Mit der sicherheitstechnischen Überprüfung und allfälligen Nachrüstung von Altaufzügen (Z 4) folgt das Land Salzburg der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit von vorhandenen Aufzügen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dem Vorhaben stehen EU-rechtliche Vorgaben nicht entgegen. Im Gegenteil: Mit der Nachrüstpflicht für Aufzüge (Z 4) folgt das Land Salzburg der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge (ABI Nr L 134 vom 20. Juni 1995).

#### **4. Kosten:**

Das Gesetzesvorhaben führt in der Vollziehung zu keinem finanziellen Mehraufwand. Durch die Z 1 verteuern sich künftige Bauvorhaben um ca 300 € je Wohnung. Die Nachrüstung eines Personenaufzuges gemäß Z 4 verursacht bei einem Bau mit drei oberirdischen Geschoßen Kosten von ca 20.000 €, bei einem Bau mit fünf oberirdischen Geschoßen Kosten von ca 25.000 bis 30.000 €. Nach Informationen der für das technische Bauwesen zuständigen Abteilung (6) des Amtes der Landesregierung sind von einer Nachrüstung ca 2.000 Aufzüge im Land Salzburg und ca 200 im Eigentum des Landes betroffen.

#### **5. Gender-Mainstreaming:**

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

#### **6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, von der Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft Land-Invest sowie von der Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Der Begutachtungsentwurf wurde im Ergebnis weitgehend positiv beurteilt. Angeregt wurde, den 50 %-Satz für eine Nachsicht von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Kfz-Abstellplätze innerhalb des Bauplatzes bzw innerhalb eines Bereiches von 300 m zum Bauplatz für größere Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen (Z 3) zu erhöhen (Land-Invest) und an Stelle einer unbedingten Nachrüstverpflichtung für Altaufzüge (Z 4) ein sicherheitstechnische Überprüfung und Nachrüstung analog der Verordnung des Bundes über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen vorzusehen (vor allem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Abteilung 6, zum Teil auch der Österreichische Städtebund). Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat keinen Einwand erhoben.

Die eingebrachten Anregungen zu Z 3 wurden zur Gänze, die zu Z 4 teilweise berücksichtigt: Aus Sicht der für das Baurecht zuständigen Abteilung (5) des Amtes der Landesregierung bestehen keine Bedenken, den 50 %-Satz für die Schaffung von Stellplätzen außerhalb des fußläufigen Einzugsbereiches von größeren Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen auf 75 % zu erhöhen. Ebenso zugestimmt wird einer zumindest teilweisen Übernahme der Bestimmungen der Verordnung des Bundes über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV).

Abgelehnt wurde von der vorgenannten Abteilung dagegen eine vollständige Übernahme der STPAV, insbesondere der §§ 5 (Verfahrensregelungen) und 6 (Vorbehalt für Prüfstellen), da sich im Baupolizeigesetz 1997 für die Überprüfung von Aufzügen bereits entsprechende Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen befinden und eine vollständige Übernahme daher nur zu Doppelgleisigkeiten und einer Vielzahl von Missverständnissen führen würde. Diesem Einwand ist im Vorschlag Rechnung getragen.

## **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

#### **Zu Z 1:**

Nach dem geltenden Bautechnikgesetz haben Wohnungseingangstüren lediglich verletzungssicher, mindestens brandhemmend und entsprechend wärmedämmend zu sein. Künftig sollen Wohnungseingangstüren von Neubauten auch zumindest einbruchshemmend sein, und zwar entsprechend der Widerstandsklasse 3 der ÖNORM B 5338. Widerstandsklasse 3 bedeutet, dass die Tür zumindest fünf Minuten dem Angriff eines Täters mit einfachem Werkzeug (Schraubendreher, Zange, Keile, Kuhfuß udgl) standhält. Damit wird einerseits eine nicht unerhebliche Verbesserung in sicherheitstechnischer Hinsicht erzielt und andererseits noch keine ins Gewicht fallende Verteuerung im Wohnungsneubau bewirkt.

#### **Zu Z 2:**

Die Aktualisierung der Verweisungen auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 und die Maschinen-Sicherheitsverordnung beziehen spätere Änderungen der beiden Verordnungen ein, ohne wesentliche Änderungen zur Folge zu haben.

#### **Zu Z 3:**

Nach geltender Rechtslage sind die notwendigen Abstellplätze grundsätzlich auf dem Bauplatz selbst herzustellen. Nur bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit, wozu auch zählt, dass ein objektiv unvertretbarer Aufwand mit der Herstellung verbunden wäre, besteht die Möglichkeit, dass der Bauwerber zur Erlangung einer Baubewilligung nachweist, dass die für das Bauvorhaben notwendigen Stellplätze in der unmittelbaren Nähe bereits bestehen oder geschaffen werden. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass die Benützung dieser Stellplätze durch die ständigen Benützer oder Besucher der späteren Anlage diesen auf Dauer möglich ist.

Daran wird grundsätzlich festgehalten. Bei größeren Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen sollen jedoch einerseits zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen für die Anrainer, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, andererseits zur Vermeidung von massiven Verkehrskonzentrationen im Bereich des Bauplatzes und damit

auch zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs drei Viertel der Abstellplätze, die für die über 3.000 Besucherplätze hinausgehende Zahl an Besucherplätzen notwendig sind, auch außerhalb des räumlichen Einzugsbereiches von 300 m hergestellt oder nachgewiesen werden können, wenn diese (weiter entfernt gelegenen Stellplätze) mit dem Bauplatz durch einen leistungsfähigen privaten oder öffentlichen Zubringerdienst erschlossen sind oder werden.

Dafür spricht auch, dass sportliche, kulturelle oder sonstige Großveranstaltungen bzw -ereignisse nur fallweise stattfinden, und somit auch kein dringendes raumplanerisches Erfordernis zur Herstellung sämtlicher Abstellplätze im räumlichen Nahbereich der baulichen Anlage besteht. Im Gegenteil: Durch die Nutzung von bereits vorhandenen (nicht im unmittelbaren Nahbereich des Bauplatzes befindlichen) Stellplätzen wird eine weitere Bodenversiegelung vermieden, was wiederum dem raumordnerischen Ziel der haushälterischen Nutzung von Grund und Boden entspricht.

Die Erschließung durch einen leistungsfähigen privaten oder öffentlichen Zubringerdienst muss jedenfalls für den Nutzungsfall der Anlage sichergestellt sein. Für die nutzungsfreie Zeit ist eine dauernde Erschließung nicht erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen zur Nachsicht nicht vor, ist – wie bisher – für die nicht hergestellten und nicht zur Verfügung stehenden Stellplätze die von der Gemeinde dafür gemäß § 39c bestimmte Ausgleichsabgabe zu entrichten.

#### **Zu Z 4:**

Abs 3 Z 1 und 2 des § 67 entspricht Art III Abs 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, LGBl Nr 9/2001; Art III Abs 2 des zitierten Gesetzes kann daher aufgehoben werden.

Abs 3 Z 3 geht über die bisherigen Festlegungen hinaus. Die Bestimmung normiert eine über die regelmäßige Inspektion von Aufzügen (s §§ 19 und 19a Baupolizeigesetz 1997) hinausgehende umfassende sicherheitstechnische Prüfung für Aufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG über Sicherheitsanforderungen an Aufzüge) in Verkehr gebracht worden sind.

Die Gefahr in sicherheitstechnischer Hinsicht besteht bei diesen „Altaufzügen“ vor allem darin, dass sich die Benützer von Aufzügen zunehmend an das sehr hohe sicherheitstechnische Niveau der neuen Aufzüge (insbesondere die Haltegenauigkeit und den Schließmechanismus der Kabinen und Stockwerkstüren) gewöhnen und ein solches bei allen Aufzügen erwarten. Insbesondere durch Verklemmen von Ladegut an der Schachtwand kann es so vereinzelt zu schweren oder auch tödlichen Unfällen kommen.

Die sicherheitstechnische Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Bereiche Notrufsystem und Fahrkorbtür. Darüber hinaus aber ua auch die Überprüfung und gegebenenfalls den Austausch

der Tragseile des Fahrkorbs, die Änderung der Vorrichtungen für den Haltebefehl, damit eine gute Höhengenaugigkeit beim Anhalten sowie eine allmähliche Verzögerung erreicht wird, die Gewährleistung der Verständlichkeit und Bedienbarkeit der Befehlsgeber für Behinderte ohne fremde Hilfe in den Fahrkörben und an den Haltestellen, die Installierung von Anwesenheitsdetektoren für Menschen und Tiere in den automatisch schließenden Türen, die Installierung eines allmählich wirkenden Bremsfangsystems vor dem Halt bei Aufzügen mit einer Geschwindigkeit über 0,6 m/s, gegebenenfalls die Beseitigung von Asbest in den Bremsvorrichtungen, die Installierung einer Vorrichtung zur Verhinderung unkontrollierter Aufwärtsbewegungen des Fahrkorbs und die Installierung einer bei Ausfall der Hauptenergieversorgung funktionierenden Notbeleuchtung. In einem Prüfbericht sind dem Eigentümer des Aufzugs entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, die dieser in zumutbarer Zeit auch umzusetzen hat.

Die umfassende sicherheitstechnische Prüfung ist vom Eigentümer der Anlage zu veranlassen und vom Aufzugsprüfer (§§ 19 und 19a BauPolG 1997) durchzuführen. Die inhaltlichen Anforderungen für die umfassende sicherheitstechnische Prüfung einschließlich der Risikobewertung richten sich nach § 4 der Verordnung des Bundes über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV). Für die Durchführung des Verfahrens der sicherheitstechnischen Prüfung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Baupolizeigesetzes 1997.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.